

# **StadtGut Blankenfelde e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „StadtGut Blankenfelde e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 52 der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege durch die Wiederherstellung und Erhaltung des denkmalgeschützten Gutshofensembles, ehemals „Stadtgut Blankenfelde“, in Berlin-Pankow, Ortsteil Blankenfelde.

Zweck des Vereins ist auch die Förderung von Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz über den Aufbau einer Naturschutzstation in Zusammenarbeit mit dem Naturpark Barnim und als dessen Teil.

Der Verein will das Stadtgut Blankenfelde im Sinne eines ökologischen und nachhaltigen Lebensstils mit neuem Leben erfüllen.

Er bietet Menschen die Möglichkeit, sich für Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz einzusetzen.

Er schafft und fördert Raum darüber hinaus für Projekte des generationenübergreifenden Wohnens und Zusammenlebens in sozialer Verantwortung, der Lokalgeschichte, des Handwerks und der Kunst sowie für Service-, Gesundheits-, therapeutische und kulturelle Initiative. Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen sollen soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen (Ehrenamtspauschale).

### **§ 4 Haltung und Positionierung**

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und verfolgt seine Vereinszwecke auf Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er ist daher offen für Mitglieder unabhängig von deren Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung und sexueller Identität. Es wird erwartet, dass die Mitglieder diese Werte teilen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Verwirklichung der Vereinsziele einsetzen.

Personen, die auf dem Stadtgut Blankenfelde ein Miet- oder Pachtverhältnis eingehen, sind über die entsprechenden Verträge Mitglieder des Vereins. Näheres wird in den Miet- und Pachtverträgen geregelt.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach zustimmender Beratung in der Vereinsversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Ein Mitglied, das sich satzungswidrig verhält, kann durch Beschluss des Vorstands nach zustimmender Beratung in der Vereinsversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Satzungswidrig verhält sich ein Mitglied u.a. dann, wenn es gegen die Werte und Prinzipien des Vereins verstößt. Satzungswidrig verhält sich ein Mitglied auch dann, wenn es mit mindestens zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang kann gegen die Ausschlussentscheidung Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden.

Datenschutzerklärung: Adresse, Alter und Bankverbindung eines Mitglieds werden mit dem Vereinsbeitritt eines Mitgliedes vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Bei Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie ggf. Beirat und Schlichtungskommission.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die alle Aufgaben in kollegialer Zusammenarbeit erledigen. Jeweils zwei Mitglieder zusammen sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in bestimmt und ins Vereinsregister eingetragen wurde.

Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt und wenn es die Belange des Vereins erforderlich machen. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich.

## **§ 9 Die Schlichtungskommission**

Die Bildung einer Schlichtungskommission kann vom Vorstand, der Mitgliederversammlung oder jedem Mitglied verlangt werden. Die Schlichtungskommission besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Sie wird auf Bitten eines der an einem Konflikt innerhalb des Vereins Beteiligten tätig mit dem Ziel einer partnerschaftlichen Konfliktbearbeitung bzw. -lösung.

Sie kann als Grundlage ihrer Tätigkeit eine Schlichtungsordnung entwickeln, welche der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

## **§ 10 Beirat**

Von der Mitgliederversammlung kann ein Beirat gewählt werden. Er besteht aus mindestens drei Personen, die das öffentliche Leben in der Region repräsentieren oder Expert/innen in Fragen des ökologischen und nachhaltigen Lebensstils sind.

Der Beirat erörtert Grundsatzfragen der Ziele des Vereins und deren Verwirklichung. Er berät die Organe des Vereins und spricht ihnen gegenüber Empfehlungen aus.

Der Beirat trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Mitglieder des Beirats können an allen Sitzungen der übrigen Organe des Vereins nach vorheriger Ankündigung teilnehmen.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in den ersten drei Monaten vom Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird.

Die Einladung mit Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin per Brief oder E-Mail. Maßgeblich ist die letzte dem Verein mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet auch über dessen Entlastung.

Die Mitgliederversammlung wählt weiterhin bis zu drei Kassenprüfer/innen und die drei Mitglieder der Schlichtungskommission sowie den Beirat.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen, die Grundzüge der Vereinsarbeit, über die Höhe des Mitgliedsbeitrags, über den Haushaltsplan für das kommende Jahr und über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

## **§ 12 Weitere Vereinsversammlungen**

Neben den gemäß § 10 einberufenen Mitgliederversammlungen sollen weitere regelmäßige Versammlungen der Vereinsmitglieder stattfinden, auf denen alle Belange, die das tägliche Leben und Arbeiten auf dem Stadtgut betreffen, sowie die kulturelle, soziale und gesellschaftliche Arbeit im Umfeld des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erörtert und geregelt werden.

## **§ 13 Haftung**

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die seine Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten seiner Repräsentanten.

Das gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

## **§ 14 Schiedsrichterliches Verfahren**

Die Mitglieder des Vereines vereinbaren, bei unlösbaren Konflikten ein Schiedsrichterliches Verfahren gemäß der Zivilen Prozessordnung (ZPO) durchzuführen. Auf den üblichen Rechtsweg wird ausdrücklich und insoweit verzichtet. Eine Schiedsordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Die Auflösung des Vereins und die Vermögensbindung kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuladenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Denkmalpflege und die Förderung von Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes.

Diese Satzung wurde am 7.6.2004 errichtet und am 20.3.2010, am 26.4.2015 und am 30.3.2025 geändert.

Berlin, 30.3.2025